



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

ORTSUMGEHUNG

K 34/ K 35 ESCH-HOLZWEILER

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ ANLAGE II

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

i. S. §§ 44 u. 45 Abs. 7 BNatSchG

RHEINLAND-PFALZ

Verfasser

Grontmij GfL GmbH

Standort Koblenz

Emil-Schüller-Straße 8

D-56068 Koblenz

Tel.: (0)261/ 30 43 9-0

Fax: (0)261/ 30 43 9-22

E-Mail Info.gfl-koblenz@grontmij.de

homepage www.gfl.grontmij.de

Projektleiter: Günter Hahn

Projektingenieure: Dr. Patrick Leopold

Volker Hartmann

Wolfgang Hahn

EDV: Anno Heimerzheim

Datum: 30.09.2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	4
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3 Relevanzprüfung	7
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	13
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.2.1 Säugetiere	13
5.1.2.2 Reptilien	38
5.1.2.3 Amphibien	42
5.1.2.6 Tagfalter	42
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	46
6 Zusammenfassende Darlegung der Prüfung von Verbotstatbeständen	88
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	88
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	88
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	88
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	90
7 Fazit	92
8 Literaturverzeichnis	93

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Verlagerung des Verkehrsaufkommens ausgehend vom Prognose-Null-Fall zum Prognose-Plan-Fall für das Jahr 2025.	6
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet <u>relevanten</u> Säugetierarten mit Angaben zur Roten Liste nach BOYE et al. (1998) und LUWG (2007).	13
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten	38
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten.....	42
Tab. 5: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet <u>relevanten</u> europäischen Vogelarten mit Angaben zur Roten Liste nach LUWG 2007 und SUDFELDT et al. 2007.	46
Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im UG relevant sind	88
Tab. 7: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die im UG relevant sind.....	90

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44BNatSchG

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) plant die Ortsumgehung K 34/ 35 Esch-Holzweiler, weitere – über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende – Details finden sich im LBP (GfL 2009).

Der Bundesgesetzgeber hat im durch die Neufassung der §§ 44 und 45,7 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45,7 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- (vorsorglich) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Als **Datengrundlagen** für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden herangezogen:

- Bestandserhebungen zu Fledermäusen, Haselmaus, Brutvögel, Reptilien, Amphibien (unter besonderer Berücksichtigung des Springfrosches) und Tagfalter (unter besonderer Berücksichtigung von *Maculinea nausithous*) in den Jahren 2001 (GfL 2002) sowie 2008;
 - Befragung von Ortskundigen (z.B. Thomas Brötz, Franz-Josef Fuchs, Markus Kunz)
 - sowie Auswertung des Internetauftritts des Ministerium für Umwelt und Forsten, abrufbar unter www.lanis.de
-

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutz-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45,7 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören¹,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44BNatSchG ergänzt:

- ¹ Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 ff. gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf

¹ „Unabwendbare Tierkollisionen, z.B. nach Inbetriebnahme einer Straße, können als allgemeines Lebensrisiko i.S. eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen nicht die Verbotstatbestände (BUNDESREGIERUNG 2007, nach KIEL 2007: 16).

damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 14 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45,7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes [der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet] führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand [s.o.] befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des Bauvorhabens werden eine einspurige Kreisstraße mit angrenzendem Begleitgrün sowie entsprechende Anbindungen an das vorhandene Wegenetz angelegt.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht (KOCKS CONSULT GMBH 2009). Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Straße und das angrenzende Begleitgrün wird eine Fläche von 3,96 ha überbaut, weitere ca. 7,5 ha werden während der Bauphase vorübergehend (als Baufeld) in Anspruch genommen. Nahrungshabitate (hier: Ackerrandstreifen, Krautsäume) v.a. von Vogelarten, die ihre Nahrung im Offenland suchen, gehen verloren. Im Norden des Gebietes wird kleinflächig Wald gerodet, der z.B. Fledermäusen als Jagdhabitat dient.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Umgehungsstraße (inkl. Aufschüttungen, Randstreifen) zerschneidet die bestehende Feldflur. Für Arten des Offenlandes wirkt dies als Wanderhindernis. Der offene Charakter des UG wird verändert und geht zum Teil verloren. Dies führt zu einer Habitatverschlechterung der randlich zur Straße liegenden Ackerflächen z.B. für die Feldlerche.

Eine zusätzliche Barrierewirkung entsteht durch den Ausbau des Brückenbauwerkes über den Swistbach, da v.a. Fledermäuse und Vögel das bachbegleitende Gehölz als Leitstruktur nutzen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung (das Baufeld wurde mit 10 m Breite angenommen), Lagerplätze und Arbeitsraum

Lärmimmissionen

Lärm durch Baustellenbetrieb führt zu Störungen in Habitaten von Säugetieren und Vögeln. Lärm kann sich auf sensible Tierarten weit vom Entstehungsort entfernt auswirken (z.B. KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009).

Stoffeinträge

Staub und Abgase können angrenzende Lebensräume beeinflussen (RECK & KAULE 1992).

Erschütterungen

Durch Baumaschinen hervorgerufene Erschütterungen können zu kurzfristigen Störungen in benachbarte Lebensräume von geschützten Vögeln bzw. Fledermäusen führen. Auch eine kurzfristige Störung kann den Verlust von Vogelbrutplätzen bedeuten (RECK & KAULE 1992).

Optische Störungen

Optische Reize wie z.B. Beleuchtung von Baumaschinen können Vögel beunruhigen oder vertreiben. Wiesenbrüter werden noch in großer Entfernung in ihrem Bruterfolg beeinflusst sein (Effektdistanzen; KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009, RECK & KAULE 1992).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Für die Einschätzung der Veränderung des Kollisionsrisikos v.a. für bodengebundene Tierarten (wie z.B. Mauereidechse oder Schlingnatter), niedrig fliegende (strukturegebundene) Vogel- oder Fledermausarten wurde der „Prognose-Null-Fall (P0)“ mit dem „Prognose-Plan-Fall (P1)“ der Verkehrsprognose von VERTEC (2007) verglichen. P0 stellt eine Prognose zur Veränderung des Verkehrsaufkommens im Jahre 2025 dar, wenn sich an der Infrastruktur nichts ändert; P1 ist die vergleichbare Schätzung im Falle der hier betrachteten Ortsumgehung. Es wurden die beiden ökologischen Schwerpunktkonfliktbereiche „Swistbachquerung“ und „Ahrtalflanke“ betrachtet.

Die relevanten Zahlen sind der Verkehrsprognose (VERTEC 2007) entnommen und in Tabelle 1 dargestellt (nochmals geprüft durch VERTEC²). Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Ahrtalflanke bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht (und sich entsprechend auch für 2025 berechnet), wogegen am Swistbach („Bunkerstraße“) nur ein geringes Verkehrsaufkommen besteht (bzw. für 2025 projiziert wird). Der Anteil von Schwerlastverkehr ist generell gering und beläuft sich werktags auf ca. 65 Lkw über 3,5 t pro Tag. Das höchste Verkehrsaufkommen ist tagsüber an Sonn- und Feiertagen zu erwarten.

Insgesamt bleibt der prognostizierte Verkehr unter der Schwelle von 10.000 Kfz pro Tag.

Swistbachquerung

Da zum Ist-Zustand keine Werte für Sonn- und Feiertage vorliegen, kann nur die Veränderung an Werktagen beurteilt werden. Das Gesamtverkehrsaufkommen läge im Jahre 2025 ohne Umsetzung des Vorhabens bei 689 Kfz/Tag. Durch den Bau der Ortsumfahrung wird ein Aufkommen von 3.352 Kfz/Tag prognostiziert.

Ahrtalflanke

Der Bereich, wo die jetzige K35 ins Ahrtal „eintaucht“, wird oberhalb der Weinberge durch einen schmalen Waldstreifen gesäumt, der eine entscheidende Vernetzungsachse v.a. für wärmeliebende und Waldarten darstellt. Der Bereich liegt außerhalb des Plangebietes, ist jedoch vom Vorhaben hinsichtlich des Verkehrsaufkommens betroffen (vgl. Tabelle 1).

Werktags wird sich der Gesamtverkehr von prognostizierten 2.010 auf 3.352 Kfz/Tag erhöhen, da die Ausbausituation offensichtlich mehr Verkehr „anzieht“ als der Prognose-Null-Fall. Zwar insgesamt auf noch niedrigem Niveau, entspricht dies doch einer Steigerung um 67 %. Sonn- und fei-

² Herr Kieren, Email vom 24.6.2009 (an LBM Cochem und GfL Koblenz)

ertags läge das Gesamtverkehrsaufkommen ohne Umsetzung des Vorhabens bei 3.600 Kfz/Tag, durch die Ortsumfahrung bei 4.131 Kfz/Tag. Dies entspricht einer Steigerung um 15 %.

Tab. 1: Verlagerung des Verkehrsaufkommens ausgehend vom Prognose-Null-Fall zum Prognose-Plan-Fall für das Jahr 2025.

Trassenbereich	Analyse-Null-Fall (2007)		Prognose-Null-Fall (P0) (2025)		Prognose-Plan-Fall (P1) (2025)	
	werktags	sonntags	werktags	sonntags	werktags	sonntags
Swistbach-Querung	557	k.A.	689	k.A.	3.352	4.131
Ahrtalflanke oberhalb der Weinberge	1.497	3.084	2.010	3.600	3.352	4.131

Erklärungen (Quelle: VERTEC 2007), Unter „sonntags“ ist auch „feiertags“ beinhaltet. Angaben von Kfz/Tag Gesamtverkehr (also inkl. Schwerlastverkehr).

Lärmimmissionen

Verkehrslärm kann sich auf lärmsensitive Tierarten ökologisch negativ auswirken. Die ersten 100 m vom Straßenrand stellen für fast alle Vogelarten einen Bereich mit reduzierter Lebensraumeignung dar (GARNIEL et al. 2007), hier treten Lärm- und Effektdistanzen kumuliert auf (auch bei Straßen unter 10.000 Kfz pro Tag (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009). Bei geringer Verkehrsdichte und folglich längeren Lärmpausen sind geringere Effekte zu erwarten. Nach KOCKS CONSULT GMBH (2009) werden (in der Flur) tagsüber zwischen 48,6 und 49,6 db(A) und nachts zwischen 41,9 und 43,8 db(A) erreicht (Verkehrsprognose für das Jahr 2025).

Stoffeinträge

Abgase von Fahrzeugen und Staub führen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume. Streusalz und anfallende Abfälle können benachbarte Habitate nachteilig verändern (RECK & KAULE 1992).

Optische Störungen

Optische Verkehrsreize (v.a. Licht- und Kulissenwirkung) können Tiere beunruhigen oder vertreiben. GARNIEL et al. (2007) sprechen von Effektdistanzen, die relativ unabhängig von der Verkehrsdichte wirken (z.B. Schafstelze: 100 m, Feldlerche/ Kranich: 500 m). Die straßenspezifischen Effektdistanzen können allerdings durch weitere Störquellen überlagert werden (z.B. Spaziergänger mit Hunden oder Radfahrern). Bei einigen Arten nimmt die Siedlungsdichte mit zunehmender Entfernung von der Straße (innerhalb der Effektdistanz) ab (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009: 8).

Kollisionsrisiko

Kollisionsrisiken bestehen für alle Arten, die sich im UG bewegen (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien) oder dieses durchwandern (z.B. Fledermäuse). Besonders gefährdet sind Raubtiere, welche die Straßen gezielt aufsuchen um Beute/ Aas aufzunehmen (RICHARZ 2001). Mitunter

stellen gering frequentierte Straßen bei hoher zugelassener Geschwindigkeit der Kfz hohe Risiken dar, weil ein geringerer Gewöhnungseffekt einsetzt.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die oben beschriebene anlagenbedingte Barrierewirkung wird für zahlreiche Tiere v.a. bei hohen Verkehrsdichten betriebsbedingt verstärkt. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsdichte von unter 10.000 Kfz pro Tag erreicht der hier betrachtete Ausbau eine vergleichsweise geringe Barrierewirkung (sofern keine am Boden geschlossenen Längsbauten vorgesehen sind).

Wanderbewegungen entlang des Waldrandes werden v.a. im Süd- (Ahrtalflanke) und Nordteil des UG behindert. Wichtige Fledermaus-Flugwege von Quartieren im Siedlungsbereich zu Jagdgebieten im Wald werden zerschnitten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im UG nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Unter den Arten, die aufgrund verschiedener Quellen für das UG gelistet wurden, werden im Rahmen der **Relevanzprüfung** diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Als relevant gelten Arten, die

a) durch eigene Erfassungen nachgewiesen sind und darüber hinaus gemäß BNatSchG „streng geschützt“ und nach den Roten Listen von Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz gefährdet sind (Rote Liste 0-3; zusätzlich werden europäische Brutvogelarten, die ungefährdet sind, in zusammenfassenden Gruppen dargestellt).

und

b) „streng geschützt“ sind (ggf. in einzelnen Untersuchungsjahren nicht festgestellt wurden), deren Vorkommen aber auf Grund vorhandener Lebensräume wahrscheinlich ist und bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Tabelle im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für diejenigen Arten durchgeführt, welche nach der oben beschriebenen Abschichtung weiterhin für das Vorhaben relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1** Querungshilfe für Fledermäuse und Vögel
Lage: im Bereich des Brückenbauwerks Nr. 1 (Bau-km 2+320.90 bis 2+345.90) über den Swistbach

Um die Kollision von Fledermäusen und Vögeln (mit Pkw und Kleintransportern/ -bussen) beim Überfliegen der Brücke zu vermeiden muss eine geeignete Querungshilfe bzw. Sperreinrichtung angebracht werden. Dazu wird eine 4,5 m hohe Schutzwand aus Drahtgeflecht (Maschenweite < 28 mm), begrünt mit einheimischen Ranken-Gewächsen, installiert, die (straßenparallel) eine Länge von 25 m erreicht. Die Schutzwand knickt in einer Höhe von ca. 3 m mit einem Winkel von 30° nach außen ab.

Mit einer lichten Höhe von mind. 1,5 m (über Mittelwasser) und einer lichten Breite von 4 m (KOCKS CONSULT GMBH 2009) ist das Brückenbauwerk (Durchlass) so konzipiert, das ein Querung durch zahlreiche ufergebundene Tierarten und sogar ein Unterfliegen durch Arten wie Wasserfledermaus ermöglicht wird.

Die Sperreinrichtung muss vor Inbetriebnahmen der Straße wirksam sein.

- **V2** Anlage von Erdwällen mit Gehölzstreifen als Leitstrukturen für Fledermäuse und Vögel (Baumhecke)
Lage: Bau-km 0+480 bis 0+5600, 1+750 bis 1+850, 2+340 bis 3+580, 2+720 bis 2+910, 3+340 bis 3+430

Um das Kollisionsrisiko für niedrig fliegende Fledermausarten in Bereichen mit aktuell hoher Überflugfrequenz zu verringern, müssen Leitstrukturen angelegt werden. Diese sollen verhindern, dass Tiere, die den Waldrand und die angrenzenden Grünflächen zur Jagd nutzen, die Straße in zu geringer Flughöhe überqueren.

Die Baumhecke muss bei Inbetriebnahme der Straße funktionsfähig sein, d.h. eine Höhe von mind. 3,5 m erreicht haben. Nur so ist gewährleistet, dass die Fledermäuse eine ausreichende Überflughöhe erreichen. Der Gehölzstreifen muss dicht genug gepflanzt sein, so dass er als Sperreinrichtung funktionieren kann. Ein möglichst geringer Abstand zur Straße ist notwendig.

Es werden 2 Varianten vorgeschlagen:

- a) Im Bereich der Straßenkreuzung Esch/ Holzweiler wird der 5,5 m breite und 3 m hohe Erdwall inkl. Gehölzaufbau bereits bei Erstbepflanzung eine Höhe von 3,5–4 m erreichen. Auf der Straßenabgewandten Seite folgt ein 3 m breiter Grasstreifen (der auch als Unterhaltungsweg genutzt wird).

- b) In allen anderen vorgesehenen Bereichen wird der Erdwall „nur“ eine Höhe von 1 m haben (Breite 4 m), so dass bis zum Erreichen der Mindest-Endhöhe des Gehölzaufbaus von 2,5–3 m (mit Wall dann insg. 3,5–4 m) zusätzlich ein temporärer Schutzzaun aufgestellt wird.

Die Baumhecke ist (zumindest straßenseitig) im Rahmen der Unterhaltung regelmäßig zu schneiden und einzukürzen, so dass mittelfristig eine dichte Verzweigung und Beblätterung erreicht wird.

- **V3** Entwicklung eines Flugkorridors (siehe Anlage 12.2)
Lage: Bau-km 0+420 bis 0+480 (Wald südlich des Gewerbegebietes)

Zur Entwicklung eines Korridors zur Ablenkung der (derzeit) über der Straße verlaufenden Fledermausbewegungen ist ein Nahrungshabitat mit beidseitigem Gehölzbestand als Leitstrukturen und zur Windberuhigung (hinsichtlich der Insektenaktivität) zu entwickeln. Dazu muss der bestehende Fichtenriegel auf einer Breite von 24 m gerodet werden. Als Begrenzung des Korridors zur Straße hin wird eine 4 m breite Baumhecke gem. Maßnahme V2b gepflanzt. Der 20 m breite Bereich zwischen Fichtenriegel und Baumhecke wird als Frischwiesenbrache bzw. Hochstaudenflur entwickelt (Mahd alle 3–5 Jahre Ende September).

- **V4** Baumkontrolle
Lage: Bau-km 0+170 bis 0+400 (Waldrand nordwestlich Holzweiler) und 2+320 (Swistbachau östlich Esch)

Höhlenbäume (siehe Anlage 12.2) sind unmittelbar vor der Fällung auf Fledermaus- und Nistvogelbesatz zu überprüfen und am selben Tag zu fällen (zum Zeitpunkt s. V5). Alternativ müssen entsprechende Höhlungen bzw. Spalten mit Quartiereignung entwertet oder so verschlossen werden, dass ggf. übersehene Tiere entweichen, aber nicht wieder einfliegen können (z.B. Auftackern von dehnbaren Stoffbahnen). Nach der Fällung sind die Höhlen nochmals zu kontrollieren, ggf. übersehene Tiere sind fachgerecht vor Ort auszusetzen.

- **V5** Bauzeitenregelung
Lage: gesamtes Baufeld

Berücksichtigung des § 28 Abs. 2 LNatSchG bei der Baufeldberäumung (Roden und zurückschneiden von Gehölzen ist nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erlaubt). Die Baufeldberäumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Um Verbotstatbestände weitgehend zu vermeiden, ist es erforderlich, Höhlenbäume außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Fledermaus-Wochenstuben- und -Überwinterungszeiten zu fällen (geeigneter Zeitraum: September/Oktober).

- **V6** Kleintierquerungshilfe im Bereich der Hangkante
Lage: ab Bau-km 3+300 bis 3+560

Um das Kollisionsrisiko für Arten zu vermindern, die den Wald selbst oder die südexponierten Waldränder als Wanderkorridor entlang der Ahrtalflanke nutzen, ist es notwendig eine Kleintierquerungshilfe für bodengebundene Kleintiere (z.B. Mauereidechse, Schlingnatter) anzulegen. Der betroffene Waldrand ist ein wichtiges Biotopvernetzungselement für waldgebundene Arten und Offenlandarten. Die Durchlässe müssen gemäß MAmS (BMVBS 2000) einen Durchmesser von mind. 1 x 2 m besitzen (bei Gesamtlänge bis 20 m) und alle 50 m angelegt werden. Damit ergeben 4 Kleintierdurchlässe (Verifizierung im Rahmen der Ausführungsplanung auch anhand der Geländestrukturen). Die Leiteinrichtungen mit einer Höhe von 70 cm und Übersteigschutz

verhindern das Überklettern von Reptilien (incl. Schlangen). Die genaue Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Detailplanung nach den Vorgaben von MAmS 2000 und FGSV AK 2007 (AK Grünbrücken).

- **V7** zeitweiliger Schutz von Schlüsselhabitaten während der Bauphase
Lage: Bau-km 0+170 bis 0+600, 0+820, 1+170 bis 1+220, 2+300 bis 2+450, 2+520 bis 2+600, 3+100 bis 3+410

Während der Bauphase sind besonders sensible Lebensräume v.a. von Reptilienarten und Ameisenbläuling durch Bauzäune zu sichern.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 – und in dessen Folge auch von Abs. 1 Nr. 1 – BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die Maßnahmen sind entsprechend der Terminologie des LBP in trassennahe Ausgleichs- (A) und trassenferne Ersatzmaßnahmen (E) differenziert, wobei die hier vorgeschlagenen Ersatzflächen artspezifisch einen räumlichen Populationsbezug (= gleiche Lokalpopulation) aufweisen.

Die Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern im LBP näher beschrieben.

- **A1** dauerhafte Sicherung und Optimierung von Altbäumen für Höhlenbewohner (20 Bäume)
Lage: Bau-km 0+420 bis 0+430 (südlich des Gewerbegebietes) und nördlich von Holzweiler (direkt im Anschluss an die Ortslage am Swistbach)

Um langfristig Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und zu entwickeln sind für den Verlust von 10 Quartierbäumen 20 Altbäume (13 Eichen und 1 Pappel südlich des Gewerbegebietes und 6 Weiden am Swistbach) aus der Nutzung zu nehmen und durch Erwerb dauerhaft zu sichern.

- **A2a** Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (0,44 ha)
Lage: am Swistbach nördlich von Holzweiler

Entwicklung von extensivem, artenreichem Frischgrünland sowie möglichst Erhalt der natürlichen Auendynamik (Bestandsschutz Eisvogel). Entwicklung eines im räumlichen Zusammenhang befindlichen Extensivgrünlandes als Lebensraum für die Schafstelze (Nahrungshabitat; im Zusammenhang mit Maßnahme A4 als Brutplatz), als Lebensraum und Nahrungshabitat für Vögel (z.B. Hecken- und Grünlandarten) und Fledermäuse.

³ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

Im nördlichen Abschnitt ist zunächst Oberboden (15 cm) abzutragen, der südliche Teil zu mulchen. Entlang der Straße wird ein max. 1 m hoher Damm aufgeschüttet. Die Fläche ist durch Einsaat einer autochthonen Wiesenmischung zu entwickeln. Das Grünland ist einschürig Ende September zu mähen und abzuräumen oder extensiv zu beweiden (max. 1 GVE/ ha).

- **A2b** Straßengräben im Rahmen des Straßenneubaus (0,36 ha)
Lage: beidseits der gesamten Trasse

Von besonderer Bedeutung zur Vernetzung von Arten der Wiesenknopf-Frischwiesen (z.B. des Ameisenbläulings) sind alle neuen Straßengräben (nach KOCKS CONSULT GMBH 2009 „Versickerungsmulden mit 20 cm stark belebter Bodenschicht“) ebenfalls mit einer autochthonen Wiesenmischung mit *Sanguisorba officinalis* einzusäen. Die neuen Gräben sind einschürig ab Mitte September zu mähen oder alternativ zweischürig mit einem Schnitt bis Mitte Mai und einem Schnitt ab Ende September. Das Mahdgut ist in jedem Falle abzuräumen.⁴

- **A3** Optimierung von bestehenden Straßengräben als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (0,33 ha)
Lage: entlang der beiden Verbindungswege/ -straßen zwischen Esch und Holzweiler

Zur Verbesserung der Biotopvernetzung für den Ameisenbläuling sind einige bestehende Gräben an Straßen und Wirtschaftswegen (s. Unterlage 12.2) einschürig ab Mitte September zu mähen oder alternativ zweischürig mit einem Schnitt bis Mitte Mai und einem Schnitt ab Ende September. Das Mahdgut ist in jedem Falle abzuräumen (s. oben).

- **A4** Herstellung von Ackerbrachen als Bruthabitat der Feldlerche (2,63 ha)
Lage: Ackerflur nördlich von Holzweiler

Für den Verlust von 1–2 Brutpaar der Feldlerche (von insgesamt 3 Bp) ist eine trassenferne, 2,63 ha große Ackerfläche im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lokalpopulationen aus der intensiven Nutzung zu nehmen. Die Fläche ist als zweijährige Ackerbrache für die Feldlerche zu optimieren.

Die Brache ist im jährlichen Wechsel auf jeweils der Hälfte der Fläche zu grubbern. Das Grubbern darf nur im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte März erfolgen. Eine zusätzliche Düngung jedweder Art sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind zu untersagen.

Alternativ kann auch wechselseitig auf der Hälfte der Fläche eine extensive Hackfruchtnutzung (Kartoffel oder Rübe) durchgeführt werden. Dabei ist die Hackfruchtnutzung in zwei aufeinander folgenden Jahren auf der gleichen Fläche durchzuführen, während die andere Hälfte zwei Jahre brach liegt. Der Umbruch der zweijährigen Brache (vor Beginn der Hackfruchtnutzung) erfolgt im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte März.

Die Fläche ist an den Ecken entsprechend (z.B. mit Findlingen oder Einzelgebüschchen) zu markieren, um die Nutzung (siehe unten zu „Hinweise zur Pflege“) kontrollieren zu können.

⁴ Die Maßnahme kann zeitlich nicht vor dem Eingriff umgesetzt werden und muss deshalb möglichst zeitnah nach Fertigstellung der Straßengräben erfolgen. Der „time lag“ von maximal einer Vegetationsperiode ist hierbei tolerabel.

- **E1** Herstellung von Ackerbrachen als Bruthabitate der Feldlerche (2,76 ha)
Lage: zwischen Schöndorf und Kalenborn

Für den Verlust von 1–2 Brutpaaren (von insgesamt 3 Bp) der Feldlerche ist eine trassenferne Ackerfläche im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lokalpopulationen aus der intensiven Nutzung zu nehmen.

Die Fläche ist als zweijährige Ackerbrache für die Feldlerche zu optimieren. Die Brache ist im jährlichen Wechsel auf einer Hälfte der Fläche flach zu grubbern. Das Grubbern darf nur im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte März erfolgen.

Aufgrund der Kuppenlage sind ein Mähen sowie der Abtransport des Mahdgutes (zur Aushagerung) nicht notwendig. Eine zusätzliche Düngung jedweder Art sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind zu untersagen. Die Fläche ist an den Ecken entsprechend (z.B. mit Findlingen oder Einzelgebüschchen) zu markieren, um die o.g. Nutzung kontrollieren zu können.

- **E2** Umwandlung von Acker in Extensivgrünland als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel (1,35 ha)
Lage: westliche Schöndorf

Für den Verlust von Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen ist eine trassenferne Ackerfläche am Waldrand im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lokalpopulationen zu extensivieren.

Die nordexponierte Fläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln. Aufgrund der Flachgründigkeit, des hohen Skelettanteils sowie der Hangneigung der Fläche kann eine heterogene, ggf. sogar magere Wiese entstehen.

Die nordexponierte Fläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln. Auf Grund der Flachgründigkeit, des hohen Skelettanteils sowie der Hangneigung der Fläche kann eine heterogene, ggf. sogar magere Wiese entstehen. Die Wiese ist mit autochthonem Saatgut aus typischen Wiesenarten aufzubauen (Details s. entsprechendes Maßnahmenblatt im LBP; GFL 2009). Diese ist einschürig frühestens Mitte Juli zu mähen und durch große Findlinge (oder Einzelgebüsche) gegen unsachgemäßes Befahren/ Parken zu schützen (oder alternativ einzuzäunen).

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im UG wurden keine Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie gefunden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die für eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten mit Angaben zur Roten Liste nach BOYE et al. (1998) und LUWG (2007).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S 1	3	V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S 2	2	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S 3	2	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S 4	3	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S 5	2	2
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S 6	2	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S 7	2	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S 8	3	3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S 9	k. A.	k. A.
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S 10	1	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 11	3	*
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	S 12	4	2

Erklärungen (Quelle: LBM 2008a); Angaben zur Roten Liste nach BOYE et al. (1998) und LUWG (2007)

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Art der Vorwarnliste
- * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45,7 BNatSchG abgeprüft.

S 1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Braune Langohren sind typische Waldfledermäuse, die ihre Quartiere in Baumhöhlen oder seltener in Gebäudeverstecken beziehen. Diese Art ist in Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten und gilt hier als „gefährdet“.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im nördlichen Waldbereich konnten jagende Langohrfledermäuse detektiert werden. Methodisch bedingt ist keine Zuordnung zu einer der beiden potenziellen <i>Plecotus</i>-Arten möglich. Aufgrund der größeren Häufigkeit des Braunen Langohres und des hohen Waldanteiles im angrenzenden Naturraum Ahrtal ist es möglich, dass diese Art im UG vorkommt. (Hinweis: Braune Langohren waren laut Artenkatalog im betreffenden MTB noch nicht bekannt; Grund: Erfassungsdefizit).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Das UG liegt in der Grenzregion zweier unterschiedlicher Naturräume.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art im Ahrtal wird hier günstig eingestuft, da der Naturraum mit seinem hohen Waldanteil gute Voraussetzungen für Waldfledermäuse bietet. Im Gebiet der Grafschaft ist die Naturraumausstattung für Braune Langohren weniger gut geeignet, so dass hier von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe</p> <p>V 2 Gehölzstreifen</p> <p>V 3 Flugkorridor</p> <p>V 4 Baumkontrolle</p> <p>V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 1 Sicherung von Altbäumen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4 , 5)</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind vor allem im Waldrandbereich nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2, 3</p>

S 1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die zu fällenden Höhlenbäume im Norden sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Braunen Langohren (V 4,5; A 1)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5; A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.

S 2
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Breitflügelfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die v.a. in Siedlungsnähe vorkommen. Sie jagen v.a. in offener Landschaft (Wiesen, Waldrand). Sommer- und Winterquartiere finden sich an Gebäuden etc. Diese Art ist in Rheinland-Pfalz in den Niederungen der großen Flusstäler verbreitet und dort recht selten nachgewiesen (LBM 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Breitflügelfledermaus jagt vereinzelt über dem Grünland am Waldrand im Ostteil des UG. Quartiere konnten keine nachgewiesen werden, sind aber im angrenzenden Siedlungsbereich zu erwarten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (hier: Ahrtal / Grafschaft): Erhaltungszustand wird hier ungünstig eingestuft, da die Funde außerhalb des Kernareals der Art in RLP liegen und da wenige extensive Grünlandflächen als Nahrungsbiotop zur Verfügung stehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe</p> <p>V 2 Gehölzstruktur</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es sind keine Quartiere betroffen; Tötungen sind deshalb ausgeschlossen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2, 6</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungsräume der Art betroffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

S 2**Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1, 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.

S 3**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Fransenfledermäuse besiedeln halboffene Landschaften mit Wäldern und Grünland. Quartiere finden sich sowohl in Gebäuden (z.B. Viehställen) als auch in Wäldern (Baumhöhlen). Die Art ist landesweit vertreten und gilt als „stark gefährdet“ (LBM 2008a).

S 3

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen potenziell möglich

Fransenfledermäuse jagen im südlichen Bereich des UG und nutzen dort vor allem die Waldrand- und Weinbergsbereiche. Des Weiteren sind jagende Tiere im Bereich der Swistbachau festgestellt worden. Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden, sind aber in den vorhandenen Althölzern oder auch landwirtschaftlichen Gebäuden zu erwarten

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der wenigen Nachweise und der hohen Gefährdung in der Region wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Querungshilfe**V 2 Gehölzstreifen****V 3 Flugkorridor****V 4 Baumkontrolle****V 5 Bauzeitenregelung**

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1 Sicherung von Altbäumen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4, 5).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2, 3.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungsräume der Art betroffen. Die zu fällenden Höhlenbäume im Norden sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (V 4, 5; A 1).

S 3**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des ErhaltungszustandesDie Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.

S 4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Eine typische Wald-Fledermaus die hoch im offenen Luftraum über Gewässern, Wäldern oder auch Siedlungen jagt. In RLP ist der Abendsegler vor allem Durchzügler und Überwinterer. Dann findet man die Art hauptsächlich entlang der großen Flüsse und in felsreichen Gebieten (LBM 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abendsegler jagen zur Zugzeit (auch zur Balzzeit im Herbst) im Gebiet und nutzen dann vor allem den östlich angrenzenden Waldrand.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (hier: Ahrtal und Grafschaft):</p> <p>Aufgrund der Lage außerhalb der Schwerpunktorkommen und dem Fehlen von Wintervorkommen ist der Erhaltungszustand in der Umgebung des UG unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe</p> <p>V 2 Gehölzstreifen</p> <p>V 3 Flugkorridor</p> <p>V 4 Baumkontrolle</p> <p>V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 1 Sicherung von Altbäumen</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4,5).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Die Zunahme <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind wegen der großen Flughöhe von Abendseglern zu vernachlässigen. Siehe V 1, 2.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die zu fällenden Höhlenbäume im Norden sind potenzielle Paarungs- und Winterquartiere der Art (V 4, 5; A 1).</p>

S 4**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt v. a. durch Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des ErhaltungszustandesDie Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.

S 5
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Große Bartfledermäuse besiedeln wald- und gewässerreiche Landschaft. Quartiere finden sich sowohl in waldnahen Gebäuden als auch in Wäldern (Baumhöhlen). Die Art ist in RLP nur lückenhaft vertreten (LBM 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Große Bartfledermäuse sind durch ihre Rufe nur schwer von der nah verwandten Kleinen Bartfledermaus zu unterscheiden (SKIBA 2003, DIETZ 2007). Während der Erfassung für die vorliegende Untersuchung konnten am östlichen Waldrand Bartfledermäuse beobachtet werden, deren Rufe hohe Übereinstimmung mit Referenzrufen der Großen Bartfledermaus aufwiesen. Da beide Zwillingarten in der Umgebung des UG nachgewiesen sind, ist mit einer Sicherheit davon auszugehen, dass beide Bartfledermausarten im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund der wenigen Nachweise und der hohen Gefährdung in der Region wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe V 2 Gehölzstreifen V 3 Flugkorridor V 4 Baumkontrolle V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 1 Sicherung von Altbäumen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4,5).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2.</p>

S 5
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die zu fällenden Höhlenbäume im Norden sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (V 4,5; A 1).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem ausserhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.

S 6

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Graue Langohren sind wärmeliebende Gebäudefledermäuse, die v.a. in Siedlungsnähe vorkommen. Sie jagen in offener Kultur-Landschaft (Wiesen, Waldrand). Sommer- und Winterquartiere finden sich an Gebäuden etc. Diese Art ist in Rheinland-Pfalz in den wärmebegünstigten Regionen verbreitet und dort selten nachgewiesen (LBM 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im nördlichen Waldbereich konnten jagende Langohrfledermäuse detektiert werden. Methodisch bedingt ist keine Zuordnung zu einer der beiden potenziellen *Plecotus*-Arten möglich. Graue Langohren sind im klimatisch begünstigten Ahrtal nachgewiesen, so dass auch im UG mit Vorkommen zu rechnen ist.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Das UG liegt in der Grenzregion zweier unterschiedlicher Naturräume. Der Erhaltungszustand der Art im Ahrtal wird hier günstig eingestuft, da der Naturraum gute Voraussetzungen für Graue Langohren bietet. Im Gebiet der Grafschaft ist die Naturraumausstattung für Graue Langohren ebenfalls gut geeignet, so dass hier von einem Erhaltungszustand auszugehen ist.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Querungshilfe**V 2 Gehölzstreifen****V 3 Flugkorridor**

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es sind keine Quartiere betroffen; Tötungen sind deshalb ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2.

S 6
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungsräume der Art betroffen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem ausserhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Jede andere Variante wäre mit ähnlichen und vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.--

S 7
Grosses Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Eine typische Gebäudefledermaus, deren Wochenstuben in geräumigen Dachstühlen o.ä. zu finden sind. Mausohren nutzen als Jagdgebiete Wälder ohne dichten Unterwuchs sowie kurzrasige Wiesen etc. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in den wärmebegünstigten Lagen der großen Täler (LBM 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Einzelne Mausohrfledermäuse jagen im Süden des UG. Dort nutzen sie Waldrand- und Wiesenbereiche sowie die angrenzenden Weinberge.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (hier: Ahrtal): Der Erhaltungszustand wird auf Grund der Häufigkeit in den wärmebegünstigten Tälern hier als günstig eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe V 2 Gehölzstreifen V 3 Flugkorridor V 4 Baumkontrolle V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 1 Sicherung von Altbäumen</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4, 5).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die zu fällenden Höhlenbäume im Norden sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (V 4,5; A 1).</p>

S 7

Grosses Mausohr (*Myotis myotis*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam..

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

S 8

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Kleine Bartfledermäuse sind vor allem Gebäudefledermäuse die gerne entlang von linearen Strukturen jagen. Ihre Quartiere finden sich sowohl in walddahen Gebäuden als auch in Wäldern (Baumhöhlen). Die Art ist in RLP nur lückenhaft nachgewiesen (LBM 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Kleine Bartfledermäuse sind durch ihre Rufe nur schwer von der nah verwandten Großen Bartfledermaus zu unterscheiden (SKIBA 2003, DIETZ 2008). Während der Erfassung für die vorliegende Untersuchung konnten in den östlichen Laubwald Bartfledermäuse beobachtet werden, deren Rufe hohe Übereinstimmung mit Referenzrufen der Kleinen Bartfledermaus aufwiesen. Da beide Zwillingarten in der Umgebung des UG nachgewiesen sind, ist mit einiger Sicherheit davon auszugehen, dass beide Bartfledermausarten im Plangebiet vorkommen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der wenigen Nachweise und der Gefährdung in der Region wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Querungshilfe

V 2 Gehölzstreifen

V 3 Flugkorridor

V 4 Baumkontrolle

V 5 Bauzeitenregelung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1 Sicherung von Altbäumen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4,5).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2

S 8**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die zu fällenden Höhlenbäume im Norden sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (V 4, 5; A 1).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des ErhaltungszustandesDie Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Jede andere Variante wäre mit ähnlichen und vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.--

S 9

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Eine typische Fledermaus von Flussauen, deren Quartiere in Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden zu finden sind. Die neu entdeckte Mückenfledermaus jagt vermutlich strukturgebunden und fliegt entlang von Gewässern, Hecken, Waldrändern etc.

Mückenfledermäuse sind bisher landesweit nur vereinzelt festgestellt; über die Gefährdung gibt es noch keine verlässlichen Aussagen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Mückenfledermaus konnte im UG am Waldrand des Gewerbegebietes im Norden detektiert werden. Aufgrund des Lebensraumanspruchs der Art ist nicht zu erwarten, dass Mückenfledermäuse häufig und regelmäßig im Gebiet vorkommen.

Erhaltungszustand der lokalen Population (hier: Ahrtal und Grafschaft):

Die Bedingungen für die Mückenfledermaus sind auf Grund der Gewässerarmut in der Grafschaft ungünstig, im angrenzenden Ahrtal besser. Der Erhaltungszustand ist auf Grund der schlechten Kenntnisse über die Art (neu entdeckt) unbekannt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Querungshilfe

V 2 Gehölzstreifen

V 3 stufiger Waldrand

V 4 Baumkontrolle

V 5 Bauzeitenregelung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1 Sicherung von Altbäumen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4,5).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2

S 9
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
In den betroffenen Höhlenbäumen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein (V 4, 5; A 1)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem ausserhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden

S 10
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Eine typische Fledermaus von Feuchtgebieten und Auwäldern Nordeuropas, die in RLP vor allem als Durchzügler auftaucht. Dann findet man sie hauptsächlich entlang der großen Flüsse (LBM 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Rauhhaufledermaus konnte im UG am östlichen Waldrand detektiert werden. Aufgrund des Lebensraumsanspruchs der Art ist nicht zu erwarten, dass sie als häufiger Durchzügler im Gebiet auftritt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (hier: Ahrtal und Grafschaft):</p> <p>Die Bedingungen für die Rauhhaufledermaus sind auf Grund der Gewässerarmut in der Grafschaft ungünstig, im angrenzenden Ahrtal besser.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe</p> <p>V 2 Gehölzstreifen</p> <p>V 3 Flugkorridor</p> <p>V 4 Baumkontrolle</p> <p>V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 1 Sicherung von Altbäumen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4,5).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In den betroffenen Höhlenbäumen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein (V 4, 5; A 1).</p>

S 10**Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachtstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des ErhaltungszustandesDie Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden

S 11
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Eine typische Gebäudefledermaus, deren Quartiere vor allem im Siedlungsbereich zu finden sind. Zwergfledermäuse sind strukturgebunden und fliegen entlang von Hecken, Waldrändern etc.</p> <p>Zwergfledermäuse sind landesweit verbreitet und relativ häufig; sie sind in RLP „gefährdet“.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Zwergfledermäuse konnten flächendeckend im UG detektiert werden. Quartiere wurden nicht festgestellt, sind aber in den Ortslagen mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden. Aktivitätsschwerpunkte sind Ortsrandlagen, die Waldränder und die vorhandenen Leitstrukturen (Hecken, Swistbach).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (hier: Ahrtal und Grafschaft):</p> <p>Erhaltungszustand wird auf Grund der Häufigkeit als günstig eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe</p> <p>V 2 Gehlötzstreifen</p> <p>V 3 Flugkorridor</p> <p>V 4 Baumkontrolle</p> <p>V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 1 Sicherung von Altbäumen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von Höhlenbäumen können Tiere getötet werden (V 4, 5).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht ausgeschlossen. Siehe V 1, 2.</p>

S 11
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
In den betroffenen Höhlenbäumen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein (V 4,5, A 1)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Aufgrund des prognostizierten Verkehrs vor allem außerhalb der Nachstunden ist diese Störung für Fledermäuse nur gering wirksam.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP --
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden

S 12
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, naturnahe und walddreiche Landschaften. Sie benötigt störungsarme große Waldgebiete mit ausreichend Requisiten zur Jungenaufzucht, Ernährung etc. Sie ist sehr wanderfreudig und legt pro Nacht durchschnittlich 3-11 km zurück (KIEL 2007), zur Paarungszeit oder bei Nahrungsmangel legen sie bis zu 100 km zurück (PIECHOCKI 1989).</p> <p>Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den Straßentod gefährdet (mind. 20 % der Gesamtmortalität, PFLÜGER 1987). Von stark frequentierten Straßen gehen zudem starke Isolations- und Barrierewirkungen für Wildkatzenbestände aus (z. B. HERRMANN 1998). Zum Erhalt der Population (Soonwald/ Hunsrück/ Eifel mit 800–2100 Tieren; HERRMANN 2005) müssen Vernetzung und Genaustausch innerhalb und zwischen den Subpopulationen gewährleistet bleiben.</p> <p>Nach LBM (2008) ist die rheinland-pfälzische Population sehr hochwertig, da sie reinrassig ist. Die Gefährdungsursachen bestehen v. a. in der Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume, im Straßenverkehr sowie in der Verschlechterung der Lebensraumqualität.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Untersuchungsgebiet stellt ein Streifgebiet der Wildkatze dar (KNAPP et al. 2004), auch wenn das Vorhabensgebiet nicht im Kern- oder Randbereich der Karte von HERRMANN liegt.</p> <p>Wenn die Art vorkommt, dann ist eine Nutzung besonders des südlichen Waldrandstreifens oberhalb der Ahrtalflanke als Wanderungskorridor zu erwarten. Nach Angaben des LBM Cochem sind der Unteren Jagdbehörde (Hrn. Ruß und Mund) keine direkten oder indirekten (z.B. Straßenopfer) Nachweise bekannt geworden, weshalb von einer geringen Frequentierung durch die Art auszugehen ist.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Das „allgemeine Lebensrisiko“ der Wildkatzen würde durch die Verkehrszunahme von bis zu 67 % (siehe Prognose) im Bereich der Ahrtalflanke im Vergleich zur aktuellen Situation signifikant erhöhen. Da ein bundes- und landesweit ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, eine bundesweite Gefährdung belegt ist und die Wildkatze zu den K-Strategen zu zählen ist (langlebig mit geringen Nachkommenzahlen), wäre folglich eine signifikante Auswirkung auch auf die Lokalpopulationen nicht auszuschließen. Da jedoch von keiner Seite (Erkundigungen des LBM Cochem s. oben) in den letzten Jahrzehnten Beobachtungen zu der Art gemacht worden, wird eine geringe Betroffenheit postuliert.</p>

S 12
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensations-Maßnahmen --
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden

5.1.2.2 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die zwei Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet gemäß LBM als relevant eingestuft sind.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	R 1	*	2
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R 2	3	2

Erklärungen (Quelle: LBM 2008a); Angaben zur Roten Liste nach BEUTLER et al. (1998) und BITZ & SIMON (1996)

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	3	gefährdet
			* ungefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland	2	stark gefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45,7 BNatSchG abgeprüft.

R 1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz nach LBM 2008: Mauereidechsen besiedeln wärmebegünstigte Gestein- und Felshabitate. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Rheinland-Pfalz in den Hanglagen der großen Täler wie Rhein, Mosel, Ahr u.a. (LBM 2008a).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Mauereidechsen bewohnen die Hänge des südlich angrenzenden Ahrtales. Die Nachweise konzentrieren sich auf die Ahrtaiflanke. Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal) wird mit günstig eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 6 Kleintierquerungshilfe V 7 Bauzaun <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

R 1**Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Baufeldräumung im Winter überwinternde Individuen am vorhabensbedingt betroffenen nordexponierten Waldrand (im südlichen Untersuchungsgebiet) getötet werden. Der betroffene Waldsaum ist aufgrund der Exposition und in direkter Ackerrandlage kein optimales Winterhabitat für Mauereidechsen, so dass davon auszugehen ist, dass nur einzelne Mauereidechsen hier überwintern. Der Verluste von Einzelindividuen wirkt sich bei einem r-Strategen (kurzlebig mit hoher Nachkommenszahl) nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die prognostizierte Verkehrszunahme führt zu einer Erhöhung der betriebsbedingten Kollisionen auf dem Straßenabschnitt Dernau - Esch. Populationsrelevante Auswirkungen sind unter Beachtung von V 6 mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Trasse der geplanten Straße K 34/ 35 geht ein Teilbereich des südlichen Waldrandes, der eine Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) der Mauereidechse darstellt, anlagebedingt verloren. Des Weiteren können die nachteilige Veränderung der Vegetation durch Schad- und Nährstoffeinträge (betriebs- und baubedingt) nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund des geringen Umfangs sind die Habitate für den Erhalt der Lokalpopulation nicht essenziell.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte am Waldrand durch baubedingte Erschütterungen sowie bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 6,7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vor-

sorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensations-Maßnahmen</p> <p>--</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden</p>

R 2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Schlingnattern besiedeln trockenes, offenes Gelände. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Rheinland-Pfalz in den Hanglagen der großen Täler wie Rhein, Ahr u.a. (LBM 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Schlingnattern bewohnen die Hänge des südlich angrenzenden Ahrtales. Die Nachweise konzentrieren sich auf die Ahrtalflanke.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal) wird mit günstig eingestuft. Es ist aber zu beachten, dass die Art landesweit als unzureichend eingestuft ist (LBM 2008).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 6 Kleintierquerungshilfe</p> <p>V 7 Bauzaun</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

R 2**Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Baufeldfreiräumung im Winter überwinternde Individuen am vorhabensbedingt betroffenen nordexponierte Waldrand (im südlichen Untersuchungsgebiet) getötet werden. Der betroffene Waldrand ist kein optimales Überwinterungshabitat für Schlingnattern, so dass davon auszugehen ist, dass nur wenige Schlangen hier überwintern. Der Verluste von Einzelindividuen wirkt sich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die prognostizierte Verkehrszunahme führt zu einer Erhöhung der betriebsbedingten Kollisionen auf dem Straßenabschnitt Dernau - Esch. Populationsrelevante Auswirkungen unter Beachtung von V 6 mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Trasse der geplanten Straße K 34/ 35 geht ein Teilbereich des südlichen Waldrandes, der eine Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) der Schlingnatter darstellt, anlagebedingt verloren. Des Weiteren können Schädigungen der Lebensstätte am Waldrand v. a. durch bau- und betriebsbedingte Schad- und Nährstoffeinträge, die zu einer Degradierung der Vegetationsstrukturen führen, nicht ausgeschlossen werden. Die Habitate sind auf Grund der kleinen Fläche für den Erhalt der Lokalpopulation nicht essenziell.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen entstehen durch baubedingte Erschütterungen bzw. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 6, 7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vor-

sorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Kompensations-Maßnahmen	
--	
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden	

5.1.2.3 Amphibien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten keine Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

5.1.2.6 Tagfalter

Während der Erhebungen im Jahr 2001 wurde an mehreren Stellen im UG der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Im Rahmen einer Ameisenbläulingskartierung von Herrn Markus Kunz hat dieser im Jahr 2006 noch Falter der Schmetterlingsart angetroffen (schriftl. Mitteilung). Bei eigenen Begehungen im Jahr 2008 wurde *Maculinea nausithous* im UG (und darüber hinaus auf weiteren Flächen bei Kalenborn und Alteheck) trotz augenscheinlicher Habitat-eignung nicht angetroffen.

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (syn. <i>Glaucopsyche nausithous</i>)	T1	2	3

Erklärungen (Quelle: LBM 2008a); Angaben zur Roten Liste nach PRETSCHER et al. (1998) und BLÄSIUS et al. (1992)

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 2 stark gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland

3 gefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45,7 BNatSchG abgeprüft.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Gebunden an 1- bis 2-schürige Mähwiesen (Mahd bis Mitte Mai und ab September) oder extensive Weiden: Feucht- und Auwiesen in Fluss- und Bachtälern außerhalb der rezenten Hochwasserbereiche, in höheren Lagen auch Weg- und Straßemböschungen sowie Säume; zu feuchte, oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. Nahrungspflanze von Raupe und Falter: Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>); Knotenameisen (v.a. <i>Myrmica rubra</i>) unerlässlich zur Raupenaufzucht; Schwerpunktorkommen in RLP u.a. in Westerwald und an der Ahr (LBM 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde <i>Maculinea nausithous</i> zuletzt im Jahr 2006 durch M. Kunz (schriftl. Mitteilung) an mehreren Stellen an Gräben von Straßen und Wirtschaftswegen sowie in Frischwiesen nachgewiesen. Im Jahr 2008 konnte trotz mehrfacher Nachsuche kein Falter beobachtet werden. Auf Grund der augenscheinlichen Habitateignung zahlreicher Gräben und Frischwiesen (Vorkommen des Großen Wiesenknopfes bei geeigneter Habitatstruktur; Wirtsameise wurde nicht kartiert, ist aber im Gebiet nachgewiesen) kann ein aktuelles Vorkommen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden (Unsicherheit einer einjährigen Erfassung). Die Feuchtwiesenkomplexe um Kalenborn, Alteheck, Esch und Holzweiler werden als Lebensraum der lokalen Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>In Teilbereichen liegt eine noch gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände, Wirtsameise) bei zumindest teilweiser Extensivbewirtschaftung vor. Falls die Art noch ein rezentes Vorkommen ausbildet, so ist der Erhaltungszustand mit schlecht anzunehmen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 7 Schutz von Frischwiesen und Gräben durch Bauzäune</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 2 Entwicklung von Wiesenknopf-Frischwiesen und Straßengräben A 3 Mahd von bestehenden Straßengräben</p>

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Vermeidung von Erdarbeiten im Bereich von geeigneten Reproduktionshabitaten während der räuberischen Lebensphase der Raupe können <u>baubedingte</u> Individuenverluste weitgehend vermieden werden. Innerhalb des Baufeldes sind alle Bestände des Großen Wiesenknopfes zu sichern, soweit keine direkte Überbauung notwendig ist.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen umherstreifender Falter (maximale Dispersionsdistanz beträgt mehrere km) mit Kfz sind nicht auszuschließen, jedoch ergibt sich dadurch keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos bei Insektenarten (r-Strategen). Eine hierdurch resultierende signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Überbaut werden kleine Bereiche Habitats mit Wiesenknopfvorkommen.</p> <p>Der vorhabensbedingt betroffene Bestand des Großen Wiesenknopfs stellt zwar eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für die Art dar, ist für die lokale Population (s. oben) jedoch von untergeordneter Bedeutung.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V7 sowie A2 und A3</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Kompensations-Maßnahmen			
--			
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden			

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im UG relevant sind.

Tab. 5: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten mit Angaben zur Roten Liste nach LUWG 2007 und SUDFELDT et al. 2007.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V 1	*	3	11 Brutpaare
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V 2	*	2	pot. BV (1 Randbrüter 2001)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V 3	3	*	einzelne Brutpaare
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V 4	2	*	pot. BV (1 Brutpaar 2001)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V 5	*	*	Nahrungsgast
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V 6	3	*	1 Brutpaar
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V 7	3	V	pot. BV (1 Brutpaar 2001)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V 8	3	*	Nahrungsgast
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V 9	3	*	pot. Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V 10	3	V	1 Brutpaar
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V 11	3	*	1 Brutpaar
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V 12	2	2	pot. Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	V 13	*	*	NG
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V 14	*	3	einzelne Brutpaare
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V 15	3	*	1 Brutpaar
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	V 16	3	1	1 Brutpaar am Rand des UG
Gruppe: Vögel der Hecken		V 17	*	*	
Gruppe: Vögel des Offenlandes		V 18	*	*	
Gruppe: Vögel der Wälder		V 19	*	*	
Gruppe: Vögel der Siedlungen und Parkanlagen		V 20	*	*	

Angaben zur Roten Liste nach LUWG (2007) und SÜDBECK et al. (2007).

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 * ungefährdet

RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste, * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45,7 BNatSchG abgeprüft.

V 1
Feldlerchre (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Feldlerche ist ein Charaktervogel der offenen, extensiven Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandnutzung. Wichtig für die Besiedlung sind eher trockene Böden mit niedriger Vegetation. Die Bestände sind abnehmend, so dass die Art mittlerweile auch bundesweit als „gefährdet“ gilt (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Feldlerche in allen Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tieflagen. Die Bestände nehmen in Rheinland-Pfalz ab (LBM 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 11 Reviere der Feldlerche kartiert (eigene Kartierung).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund der landesweit abnehmenden Brutbestände und der landwirtschaftlichen Intensivierung einhergehend mit dem zunehmenden Flächendruck wird der Zustand der Lokalpopulation in der landwirtschaftlich geprägten Grafschaft als ungünstig eingeschätzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 4 Ackerbrache bei Holzweiler</p> <p>E 1 Ackerbrache zwischen Schöndorf und Kalenborn</p>

V 1**Feldlerchre (*Alauda arvensis*)**

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingte Tötungen können durch die Bauzeitenregelung vermieden werden (V 5).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau zu erwarten, da sie den Lebensraum der Feldlerche zerschneidet.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt (auf Grund von A3)

Anlagebedingt werden 3 Brutplätze der Feldlerche zerstört bzw. die Funktionsfähigkeit des Brutplatzes durch Straßenlärm signifikant verschlechtert (siehe auch Störung).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen der Brutplätze durch Bau- und Straßenlärm oder optische Reize führen dazu, dass sich die Populationsdichte innerhalb der betroffenen Feldflur verringert, da die Anzahl der potenziellen Nistmöglichkeiten reduziert wird. Der Zustand der Lokalpopulation Grafschaft / Ahrtal wird durch Umsetzung der genannten Maßnahmen erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V5 sowie A4 und E1

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden

V 2**Grauspecht (*Picus canus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Grauspecht besiedelt v. a. mittelalte und alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder.

In Rheinland-Pfalz ist der Grauspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Lokal sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Jahr 2001 wurde ein Revier des Grauspechts angrenzend an das Untersuchungsgebiet kartiert.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Da der Grauspecht bundesweit als „stark gefährdet“ gilt (SUDFELDT et al. 2007) und in der direkten Umgebung des UG wenige geeignete Wälder vorhanden sind, wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen
V 2 Leitstruktur (Baumhecke)
V 3 Flugkorridor
V 4 Baumkontrolle
V 5 Bauzeitenregelung
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A 1 Sicherung von Altbäumen

V 2**Grauspecht (*Picus canus*)**

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen sind nicht zu erwarten, da kein Lebensraum des Grauspechtes verbaut wird.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Zunahme der betriebsbedingten Kollisionen sind nur im Bereiche der Ahrtalflanke zu erwarten, da dort ein pot. Wanderkorridor zerschnitten wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es werden keine Habitate des an Wald gebundenen Grauspechtes geschädigt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte des Grauspechtes ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte im Süden des UG.

Das unregelmäßig besetzte Revier liegt mehr als 200 m entfernt im Wald, so dass von keiner erheblichen Störung. Maßnahme V 2 verringert die Störung noch zusätzlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 2, 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 3**Grünspecht (*Picus viridis*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Grünspecht besiedelt vor allem die Randzone von mittelalten Laub- und Mischwäldern in parkartiger Landschaft.

In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht fast in allen Landesteilen vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den klimatisch günstigen Tallagen. Die Art nimmt landesweit zu (LBM 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Nordosten des UG ist ein Revier des Grünspechtes festgestellt worden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Auf Grund der Bestandszunahme und der günstigen Lebensraumvoraussetzungen ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig anzusehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen
V 3 Flugkorridor
V 4 Baumkontrolle
V 5 Bauzeitenregelung
V 7 Bauzaun
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A 1 Sicherung von Altbäumen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen

V 3
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Zusammenhang gewahrt <u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten, da kein Lebensraum der Art verbaut wird. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Die Zunahme der <u>betriebsbedingten</u> Kollisionen sind in den Waldrandlagen nicht auszuschliessen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es werden keine Habitate des Spechtes geschädigt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte im Norden des UG. Das besetzte Revier liegt ca. 200 m entfernt im Wald, so dass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist (GARNIEL et al. 2007).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V 3, 4, 5, 7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch die Maßnahme A 1 (Ausgleichsmaßnahme für andere Arten) werden Biotope für diese Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesichert.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP -- Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:**

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Jede andere Variante wäre mit ähnlichen und vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würde.--

V 4**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Kiebitz brütet am Boden auf extensiven Äckern im Grünland. Wichtig ist eine recht kurze, dichte Vegetation und eine gewisse Feuchte des Bodens. Kiebitze findet man in RLP nur noch selten vor allem in den südlichen Landesteilen (LBM 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde im Südosten ein unregelmäßig besetztes Revier kartiert (2001).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund geringer Anteile von extensivem Grünland, der recht trockenen Böden und der negativen Bestandsentwicklung in RLP ist der Erhaltungszustand der Art in der Umgebung ungünstig.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V 5 Bauzeitenregelung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingt wird kein Vogel der Art getötet, da kein Nistplatz betroffen ist.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben werden kleinflächig Nahrungsbiotope in der Swistbachaue zerstört. Durch die Maßnahme A 2a und E

V 4
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
1 und 2 entstehen jedoch Nahrungsbiotope, die als Ausgleich wirken.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Da der kartierte (unregelmäßige) Brutplatz mehr als 300 m entfernt von der Trasse liegt, werden die aufgeführten akustischen und optischen Störungen nur sehr schwach wirksam.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch die Maßnahme A 2a und E 1 und 2 entstehen Lebensräume für diese Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP -- Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 5
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Mäusebussard besiedelt baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine <u>besonders kollisionsgefährdete</u> Art.</p> <p>Der Mäusebussard ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Mäusebussard tritt im UG als Nahrungsgast auf.</p> <p>Die Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal/Grafschaft): Aufgrund der Häufigkeit und der guten Lebensraumausstattung wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Querungshilfe V 2 Leitstruktur V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> nimmt das Kollisionsrisiko zu (siehe V 1, 2,).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Anlagebedingt werden keine Hortsbäume zerstört. Das Fällen potenzieller Horstbäume erfolgt nur in geringem Umfang. Der Verlust an Nahrungshabitaten ist nicht erheblich, da Mäusebussarde ein großes Revier beanspruchen und wenig spezialisiert sind.</p>

V 5
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingt kommt es zu Störungen in Nahrungshabitaten des Mäusebussards durch Lärm und visuelle Effekte, die Tiere können aber während der Bauarbeiten auf ungestörte Jagdhabitats ausweichen.</p> <p>Betriebsbedingt ergibt sich eine Erhöhung der Störintensität in den Jagdgebieten. Der Mäusebussard ist gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich, als Effektdistanz werden 200 m angegeben (GARNIEL et al 2007).</p> <p>Daher ist insgesamt eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1, 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Der Mäusebussard profitiert von den o.g. CEF-Maßnahmen (CEF für andere Arten) , da sie das Nahrungsangebot im räumlichen Zusammenhang erhöhen (A 2-4, E 1-2) und pot. Horstbäume sichern (A 1).</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>--</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.</p>

V 6
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Neuntöter besiedeln halboffene, extensive Kulturlandschaften (v.a. Heckenlandschaften).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Neuntöter in allen Landesteilen vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Mittelgebirgen. Die Art ist landesweit gleichbleibend vertreten (LBM 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In einer Brache im Südosten befindet sich ein Brutplatz der Art.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Auf Grund der guten Lebensraumvoraussetzungen ist der Erhaltungszustand der lokalen Population im Ahrtal als günstig anzusehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 2 Gehölzstreifen</p> <p>V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten, da kein Lebensraum der Art verbaut wird.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Die Zunahme von <u>betriebsbedingten</u> Kollisionen ist nicht auszuschließen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Anlagebedingt gehen kleinflächig suboptimale Nahrungsbiotope des Neuntötters verloren, die für das Brutpaar nicht essenziell sind.</p>

V 6

Neuntöter (*Lanius collurio*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.

Das besetzte Revier liegt ca. 200 m entfernt von der geplanten Straße, so dass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist (GARNIEL et al. 2007).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen. V 2, 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Maßnahmen V 2 entstehen Nahrungsbiotope für diese Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 7
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Pirol bewohnt feuchte und lichte Wälder und ist daher eine typische Auwaldart, die aber seltener auch in lichten Kiefernwäldern brütet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in RLP in den Flussniederungen, über 300 m Meereshöhe wird er selten. Die Bestände sind konstant (LBM 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Nordwesten des UG konnte am Waldrand ein unregelmäßig besetztes Revier kartiert werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal / Grafschaft)</p> <p>Da das UG nicht zu den typischen Landschaften des Pirols zählt und die Art hier selten ist, wird der Erhaltungszustand als ungünstig bewertet.</p>
Darstellung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 2 Gehölzstreifen V 5 Bauzeitenregelung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da der Nistbereich vorhabensbedingt nicht betroffen sind.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden (V 2).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bau- und betriebsbedingt kommt es zu Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Das kartierte Revier liegt mehr als 100</p>

V 7**Pirol (*Oriolus oriolus*)**

m entfernt am Waldrand, so dass die Störung für das einzelne Brutpaar nicht erheblich ist,

Als Maßnahme zur Beruhigung wirkt die Baumhecke V 2.

Daher ist insgesamt ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 2, 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 8
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Rotmilan bewohnt reich strukturierte Kulturlandschaften mit Wechsel von Offen- und Waldland. Der Rotmilan ist als Aasfresser besonders durch Kollision im Straßenverkehr gefährdet.</p> <p>Außerhalb großer Waldgebiete ist der Milan in Rheinland-Pfalz landesweit vertreten. Der Bestand ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren abnehmend. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz gilt der Rotmilan als stark gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet tritt der Rotmilan als Nahrungsgast auf.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal / Grafschaft)</p> <p>Aufgrund der landesweit negativen Tendenz der Art wird auch für die Lokalpopulation ein ungünstiger Erhaltungszustand abgeleitet.</p>
Darstellung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5 Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Wirkraum der Trasse wurden keine Nistplätze erfasst. Der Verlust an Nahrungshabitaten ist nicht erheblich, da Rotmilane ein großes Revier beanspruchen und nicht stark spezialisiert sind.</p>

V 8

Rotmilan (*Milvus milvus*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt kommt es zu Störungen in Nahrungshabitaten des Rotmilans durch Lärm und visuelle Effekte, die Tiere können aber während der Bauarbeiten auf ungestörte Jagdhabitats ausweichen.

Betriebsbedingt ergibt sich eine Erhöhung der Störintensität in den Jagdgebieten. Als Effektdistanz für den Rotmilan werden 200 m angegeben (GARNIEL et al. 2007).

Daher ist insgesamt eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Der Rotmilan als Kleintiergreifer profitiert von den o.g. Maßnahmen, da sie das Nahrungsangebot im räumlichen Zusammenhang erhöhen (A 2-4, E 1-2) und pot. Horstbäume sichern (A 1).

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden

V 9
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Schleiereule besiedelt als Kulturfolger offene Grünland-Ackergebiete, die ausreichend geeignete Brutplätze in alten, großen Gebäuden bieten.</p> <p>In klimatisch ungünstigeren Lagen über 300 m ü. NN ist die Schleiereule naturgemäß selten. In RLP sind die Bestände konstant (LBM 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aufgrund der Vorkommen im angrenzenden Ahrtal ist nicht auszuschließen, dass die Schleiereule auch im UG auftritt. Das Plangebiet ist als Lebensraum für die Eulenart trotz der Höhenlage von über 200 m ü. NN geeignet.</p> <p>Die Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund des reduzierten Brutgebäudeangebotes und der intensiven Nutzung der Feldflur (Kleinsäugerangebot) ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Brutplätze vorhabensbedingt nicht betroffen sind.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> nimmt das Kollisionsrisiko zu. Laut Prognose wird die neue Straße vor allem tagsüber genutzt, so dass die Tiere kaum beeinflusst werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Anlagebedingt werden keine Nistmöglichkeiten zerstört.</p>

V 9

Schleiereule (*Tyto alba*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt- und betriebsbedingt kommt es zu Störungen in potenziellen Nahrungshabitaten in den Dorfrandlagen durch Lärm und Licht. Da der kürzeste Abstand zur Strasse aber mehr als 200 m beträgt, ist die Störung zu vernachlässigen, zumal sie tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere stattfindet. Laut Prognose wird die neue Straße vor allem tagsüber genutzt, so dass die Tiere kaum beeinflusst werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden

V 10
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Schwarzkehlchen benötigt sommertrockene, halboffene Lebensräume mit Sukzessionsflächen oder Saumbiotopen. Es brütet in Rheinland-Pfalz in den tieferen Lagen der Eifel und entlang von Mosel und Nahe. Die Bestände sind stark abnehmend (bis zu -30 % LBM 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In der Swistbauchaue im südwestlichen Bereich des UG liegt ein Revier des Schwarzkehlchens.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal / Grafschaft):</p> <p>Aufgrund der landesweit starken Abnahme wird auch für die Lokalpopulation ein ungünstiger Erhaltungszustand abgeleitet.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 5 Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen können wegen der entfernten Lage des Brutpaares ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau unwahrscheinlich, da der Brutplatz mehr als 250 m entfernt von der Trasse liegt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Schwarzkehlchenreviere sind 0,5 bis 2 Hektar groß (LANUV 2007), so dass hier keine Schädigung des Reviers eintritt, da es weit entfernt liegt.</p>

V 10

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.

Die Störungen sind auf Grund der Lage des Brutplatzes jedoch als sehr gering einzuschätzen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 11
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Schwarzspecht besiedelt vor allem alte ausgedehnte Laubwälder (gerne Buche).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Schwarzspecht in allen Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den buchenreichen Mittelgebirgen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Durch die Untersuchungen wurde ein Revier des Schwarzspechtes angrenzend an das Untersuchungsgebiet kartiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund der sich ständig verschlechternden Waldstruktur und der Abnahme alter Waldbestände ist von einem ungünstig Erhaltungszustand auszugehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2 Gehölzstreifen</p> <p>V 3 Flugkorridor</p> <p>V 5 Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Die Zunahme der <u>betriebsbedingten</u> Kollisionen sind nur im Bereiche der Ahrtalflanke zu erwarten, da dort ein pot. Wanderkorridor zerschnitten wird.</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten, da kein Lebensraum der Art verbaut wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es werden keine Habitate des an Buchen-Wald gebundenen Spechtes geschädigt.</p>

V 11

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte im Norden des UG.

Das besetzte Revier liegt mehr als 200 m entfernt im Wald, so dass eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V 5, 6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Maßnahme A 1 (Ausgleichsmaßnahme für andere Arten) werden Habitate für diese Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesichert.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 12
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Steinkauz besiedelt als Kulturfolger offene Grünland-Ackergebiete mit dauerhaft kurzgrasigen Beständen, die ausreichend geeignete Brutplätze in alten Obstbäumen, Kopfweiden oder Gebäuden bieten.</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte sind die Obstanbaugebiete; die Bestände in RLP nehmen zu (LBM 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aufgrund der Vorkommen im angrenzenden Ahrtal ist nicht auszuschließen, dass der Steinkauz auch im UG zumindest als Nahrungsgast auftritt (Hinweis durch F.-J. Fuchs). Das Plangebiet ist als Brutgebiet für die Eulenart jedoch nur bedingt geeignet, da nur wenige mögliche Brutplätze in den Dorfrandlagen zu finden sind.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund des schlechten Brutbaumangebotes ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Lokalpopulation in der Grafschaft auszugehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 5 Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Nistplätze vorhabensbedingt nicht betroffen sind.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> nimmt das Kollisionsrisikos zu. Laut Prognose wird die neue Straße vor allem tagsüber genutzt, so dass die Tiere kaum beeinflusst werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Anlagebedingt werden keine Nistmöglichkeiten zerstört.</p>

V 12
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingt- und betriebsbedingt kommt es zu Störungen in potenziellen Nahrungshabitaten in der Feldflur durch Lärm und Licht. Laut Prognose wird die neue Strasse vor allem tagsüber genutzt, so dass die Tiere kaum beeinflusst werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten wird durch die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und Schafstelze ebenfalls ausgeglichen.</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>--</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.</p>

V 13

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Turmfalke besiedelt halboffene Kulturlandschaft mit Nistmöglichkeiten in Einzelgehölzen und alten Gebäuden. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen.

Der Turmfalke ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdet (LBM 2008b)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Turmfalke tritt im UG als Nahrungsgast auf.

Die Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal/ Grafschaft):

Aufgrund der Häufigkeit und der guten Lebensraumausstattung wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V 2 Gehölzstreifen

V 5 Bauzeitenregelung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Niststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingt nimmt das Kollisionsrisiko zu (siehe V 1, 2).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingt werden keine Nistplätze zerstört. Der Verlust an Nahrungshabitaten ist nicht erheblich, da Turmfalken ein großes Revier beanspruchen und nicht stark spezialisiert sind.

V 13

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt kommt es zu Störungen in Nahrungshabitaten durch Lärm und visuelle Effekte, die Tiere können aber während der Bauarbeiten auf ungestörte Jagdhabitate ausweichen.

Betriebsbedingt ergibt sich eine Erhöhung der Störintensität in den Jagdgebieten. Der Turmfalke ist gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich (GARNIEL et al 2007).

Daher ist insgesamt eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1, 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Der Turmfalke profitiert von den o.g. Maßnahmen für andere Arten, da sie das Nahrungsangebot im räumlichen Zusammenhang erhöhen (A 2-4, E 1-2) und pot. Horstbäume sichern (A 1).

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 14
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Turteltaube besiedelt halboffene Kulturlandschaft mit trockenen und lichten Wäldern. Sie ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, ihr Bestand ist abnehmend (LBM 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden in den südlich gelegenen Waldstücken zwei Reviere kartiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund des landesweit negativen Bestandstrends wird auch für die Lokalpopulation ein ungünstiger Erhaltungszustand abgeleitet.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 2 Gehölzstreifen</p> <p>V 5 Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Anlagebedingt wird kein Vogel der Art getötet, da kein Brutplatz der Turteltaube betroffen ist.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden (V 2).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben werden nicht essenzielle Nahrungsbiotope der Turteltaube zerstört.</p>

V 14**Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte (hier: Zerschneidung Nistplatz-Nahrungsbiotop).

Da der kartierte Brutplatz ca. 100 m entfernt von der Trasse im Wald liegt, werden die aufgeführten akustischen und optischen Störungen stark abgeschwächt. Als zusätzliche Beruhigung wirkt die anzulegende Baumhecke V 2.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 2, 5, (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Maßnahmen V 2, A 2a, A 4, E 1 und E 2 entstehen Nahrungsbiotope für die Turteltaube.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 15

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Wiesenschafstelze bevorzugt offene, extensiv genutzte Grünlandbereiche. Wichtig für die Besiedlung sind eher kurzgrasige Bestände mit offenen Bodenstellen.

In Rheinland-Pfalz ist die Feldlerche in grünlandreichen Niederungen vertreten, ihre Bestände sind gleich bleibend. Sie zählt als „gefährdete“ Vogelart (LUWG 2007).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Süden des UG konnte ein Brutplatz der Schafstelze kartiert werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Auf Grund der Abnahme von Extensivgrünland ist hier von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V 5 Bauzeitenregelung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 2 a Entwicklung von artenreichem Grünland

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen können durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau zu erwarten, da sie den Lebensraum der Wiesenschafstelze zerschneidet.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingt wird ein Brutplatz der Schafstelze zerstört.

V 15

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5, A 4, E 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 16
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zippammer benötigt trocken-warme und offene Lebensräume mit offenen Felspartien und kommt daher vor allem in Weinbergslagen vor. Sie brüdet in Rheinland-Pfalz in den Hanglagen der großen Täler. Die Bestände sind abnehmend und die Art ist mittlerweile deutschlandweit „vom Aussterben bedroht“ (LBM 2008, SÜDBECK et al. 2007).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In den Weinbergen am Südrand des UG befindet sich mind. ein Brutplatz der Zippammer.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Ahrtal): Wegen ihrer Seltenheit und dem negativen Bestandstrend ist der Erhaltungszustand ungünstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5 Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Anlagebedingte Tötungen können wegen der entfernten Lage des Brutpaares ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau auszuschließen, da der Brutplatz mehr als 150 m entfernt unterhalb der Trasse in Hanglage liegt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es tritt keine Schädigung auf von Lebensstätten der Zippammer auf.</p>

V 16

Zippammer (*Emberiza cia*)Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte der Zippammer ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.

Die Störungen sind auf Grund der Lage des Brutplatzes im Hang jedoch als nicht erheblich einzuschätzen.

Zusätzlich bewirken die Vermeidungsmaßnahmen eine weitere Abnahme der Störung im Brutrevier.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 17
Gruppe : Vögel der Hecken und Gebüsche : Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel von Landschaft, die reich an Hecken und Einzelgehölzen ist.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden flächendeckend Reviere dieser Gruppe nachgewiesen. Schwerpunkte liegen im Bereiche der Swistbachaue und den südlich daran anschließenden Waldrandbiotopen. Eine genaue Revierkartierung dieser ungefährdeten Arten wurde nicht durchgeführt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Auf Grund der guten Lebensraumausstattung wird von einem guten Erhaltungszustand der Hecken- und Gehölzarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Querungshilfe V 5 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Um anlagebedingte Tötungen zu verhindern, wird das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt (V 5). Betriebsbedingte Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden. Durch V 1 wird eine ausreichende Vermeidung erreicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch das Vorhaben werden kleinflächig Nahrungsbiotope zerstört. Durch die Maßnahmen V 2, A 2 und E 2 (diese Maßnahmen werden auch für andere Arten durchgeführt) entstehen jedoch gute Nahrungsbiotope, die als Ausgleich wirken.

V 17

Gruppe : Vögel der Hecken und Gebüsche :**Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke**Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätten ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Auf Grund der Häufigkeit der Arten ist eine populationsrelevante Störung auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V 5, E 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Maßnahmen V 2, A 2 und E 2 entstehen Nahrungsbiotope für Vogelarten der Hecken im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 18

Gruppe : Vögel des Offenlandes (Acker, Brache, Grünland):**Bachstelze, Feldschwirl, Mehl- und Rauchschwalbe (als Nahrungsgast), Rohrammer, Sumpfrohrsänger****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel in meist landwirtschaftlich geprägtem Offenland. Sie profitieren von einer hohen Strukturvielfalt und extensiven Bewirtschaftung.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden flächendeckend Reviere dieser Gruppe nachgewiesen. Schwerpunkte liegen im südlichen Teil der Swistbachau und an den Ortsrandlagen. Eine genaue Revierkartierung dieser ungefährdeten Arten wurde nicht durchgeführt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Auf Grund der guten Lebensraumausstattung wird von einem guten Erhaltungszustand der Offenlandarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V 5 Bauzeitenregelung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Um anlagebedingte Tötungen zu verhindern, wird das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt (V 5).

Betriebsbedingte Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden, sind aber wegen der Häufigkeit der Arten nicht populationsrelevant.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben werden Nahrungsbiotope zerstört. Durch die Maßnahmen V 2, A 4, E 1 und E 2 und entstehen jedoch Nahrungsbiotope, die als Ausgleich wirken.

V 18

Gruppe : Vögel des Offenlandes (Acker, Brache, Grünland):**Bachstelze, Feldschwirl, Mehl- und Rauchschwalbe (als Nahrungsgast), Rohrammer, Sumpfrohrsänger**Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätten ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Auf Grund der Häufigkeit der Arten ist eine populationsrelevante Störung auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 5, E 1, E 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Maßnahmen V 2, E 1 und E 2 (Ausgleichsmaßnahme entstehen Nahrungsbiotope für Vogelarten des Offenlandes im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 19
Gruppe : Vögel der Wälder
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Graureiher, Grünfink, Haubenmeise, Kleinspecht, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel der Wälder.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im den Gehölzen des UG wurden flächendeckend Reviere dieser Gruppe nachgewiesen. Schwerpunkte liegen an den Waldrändern im Süden des UG. Eine genaue Revierkartierung dieser ungefährdeten Arten wurde nicht durchgeführt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Auf Grund der guten Lebensraumausstattung wird von einem guten Erhaltungszustand der Waldarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Querungshilfe V 2 Gehölzstreifen V 3 Flugkorridor V 4 Baumkontrolle V 5 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Um anlagebedingte Tötungen zu verhindern, wird das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt (V 5), Höhlenbäume werden kontrolliert (V 4). Betriebsbedingte Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden, sind aber wegen der Häufigkeit der Arten nicht populationsrelevant. Als Vermeidungsmaßnahmen wirken V 1-3, V 5-6.

V 19**Gruppe : Vögel der Wälder**

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Graureiher, Grünfink, Haubenmeise, Kleinspecht, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben werden Lebensstätten zerstört. Durch die Maßnahmen V 2, A 2a und E 2 und entstehen jedoch Biotope, die als Ausgleich wirken.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätten ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Auf Grund der Häufigkeit der Arten ist eine populationsrelevante Störung auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1-5, A 1, E 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Maßnahmen V 2, A 1, A 2a und E 2 entstehen Lebensräume für Waldvogelarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichba-

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG

ren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

V 20
Gruppe : Vögel der Siedlungen und Parkanlagen : Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel der Siedlungen und Parkanlagen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im den Ortsrandlagen des UG wurden flächendeckend Reviere dieser Gruppe nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung dieser ungefährdeten Arten wurde nicht durchgeführt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Auf Grund der guten Lebensraumausstattung wird von einem guten Erhaltungszustand der Siedlungsarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Querungshilfe V 2 Gehölzstreifen V 5 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Um anlagebedingte Tötungen zu verhindern, wird das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt (V 5). Betriebsbedingte Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden, sind aber wegen der Häufigkeit der Arten nicht populationsrelevant. Als Vermeidungsmaßnahmen wirken V 1-2.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch das Vorhaben werden Lebensstätten zerstört. Durch die Maßnahmen V 2, A 2a, A 4 und E 2 und entstehen jedoch Biotope, die als Ausgleich wirken.

V 20

Gruppe : Vögel der Siedlungen und Parkanlagen :

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätten ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Auf Grund der Häufigkeit der Arten ist eine populationsrelevante Störung auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1, 2, 5, E 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Maßnahmen V 2, A 1, A 2a, A 4 und E 2 entstehen Lebensräume für Vogelarten der Gruppe im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45,7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45,7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

--

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Variante wurde auf Grund eines Raumordnerischen Entscheides weiterentwickelt. Dabei wurde u.a. auch landespflegerischen Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich nur kleinräumig und sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden, da sie sich im gleichen Landschaftsraum bewegen würden.

6 Zusammenfassende Darlegung der Prüfung von Verbotstatbeständen

Bei einer der betrachteten Arten treten Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein. (s. Kapitel 5). Im Folgenden werden Ergebnisse der Prüfung gem. § 44BNatSchG für alle relevanten Arten (s. Anhang) zusammenfassend dargestellt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im UG relevant sind

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Formblatt	aktueller Erhaltungszustand RLP / D	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art
deutsch	wissenschaftlich			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-*1 S 1	FV / FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5, A 1
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-*1 S 2	FV / FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1, 2
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	-*1 T 1	FV / U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 7; A 2, 3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-*1 S 3	FV / FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5; A 1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-*1 S 4	FV / U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5; A 1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-*1 S 5	FV / U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5, A 1

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Formblatt	aktueller Erhaltungszustand RLP / D	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art
deutsch	wissenschaftlich			
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-*1 S 6	FV / FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5; A 1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-*1 S 7	FV / U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-*1 S 8	U1 / U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5; A 1
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-*1 R 1	FV / U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 6, 7
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-*1 S 9	XX / XX	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5, A 1
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-*1 S 10	FV / FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5, A 1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-*1 R 2	U1 / U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5-7
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-*1 S 111	FV / FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5, A 1
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	X S 12	U1 / U2	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand mit erfüllt

-*1 Verbotstatbestände unter Einbeziehung von ausgeführten Maßnahmen nicht erfüllt

Erhaltungszustand in RLP (Rheinland-Pfalz) / D (Deutschland) nach LBM 2008c:

FV = günstig; U1 = unzureichend; U2 = schlecht; xx = unbekannt

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 7: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die im UG relevant sind

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art Unter Einbeziehung von Maßnahmen
deutsch	wissenschaftlich		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	- *1 (V 1)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5; A 4; E 1
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	- *1 (V 2)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 2, 5
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	- *1 (V 3)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 3, 4, 5
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	- *1 (V 4)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	- *1 (V 5)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1, 2, 5
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- *1 (V 6)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 2, 5
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	- *1 (V 7)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 2, 5
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	- *1 (V 8)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	- *1 (V 9)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	- *1 (V 10)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	- *1 (V 11)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	- *1 (V 12)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art Unter Einbeziehung von Maßnahmen
deutsch	wissenschaftlich		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	- *1 (V 13)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 2
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	- *1 (V 14)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 2, 5
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	- *1 (V 15)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5, A 4; E 2
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	- *1 (V 16)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5
Gruppe: Heckenvögel		- *1 (V 17)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1, 5, E 2
Gruppe: Offenlandarten		- *1 (V 18)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 5; E 1-2
Gruppe: Waldarten		- *1 (V 19)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1-5, A 1, E 2
Gruppe: Siedlungsarten		- *1 (V 20)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen V 1, 2, 5, E 2

X Verbotstatbestand erfüllt

-*1 Verbotstatbestände unter Einbeziehung von ausgeführten Maßnahmen nicht erfüllt

7 Fazit

Durch das Vorhaben werden bau- und anlagebedingt Lebensstätten von zwei (hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen) relevanten Vogelarten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) und einer Tagfalterart (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zerstört. Durch entsprechende, art-spezifische „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ kann in allen Fällen das Eintreten von Schädigungstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) verhindert werden.

Für zahlreiche Arten (2 Reptilien, 12 Säuger, 1 Tagfalter, mehr als 35 Vögel) erhöht sich das Kollisionsrisiko. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann das Ausmaß der Beeinträchtigung jedoch auf das sog. „sozialadäquate“, also ein art- und lokalpopulationspezifisch vertretbares Risiko, reduziert werden.

Auf Ebene der jeweiligen Lokalpopulation liegen erhebliche Störungen in keinem Fall vor, obwohl mehrfach von individuellen Störungen ausgegangen werden muss (Störungstatbestand).

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45,7 BNatSchG ist somit für keine Art notwendig.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDES MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS, Hrsg.) 2000: MAmS 2000, Merkblatt für den Amphibienschutz an Straßen, Ausgabe 2000.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNAKER, P., KÜHNEL, K.-D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P. & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). – Schr.R. Landschaftspfl. Natursch. 55: 48–52.

BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue „Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz“. – Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.): 615–618.

BLÄSIUS, R., BLUM, E., FASEL, P., FORST, M., HASSELBACH, W., KINKLER, H., KRAUS, W., RODENKIRCHEN, J., ROESLER, R. U., SCHMITZ, W., STEFFNY, H., SWOBODA, G., WEITZEL, M. & W. WIPKING (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Schmetterlinge (Lepidoptera; Tagfalter, Spinnerartige, Eulen, Spanner) in Rheinland-Pfalz. – Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.).

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): ROTE LISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA). – IN: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DIETZ, M. (2007): Ergebnisse fledermauskundlicher Untersuchungen in hessischen Naturwaldreservaten. Naturwaldreservate in Hessen. Band 10.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance docu-

ment on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

FGSV AK (ARBEITSKREIS GRÜNBRÜCKEN, HRSG.) (2007): Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Strassen.

HERRMANN, M. (2005): Artenschutzprojekt Wildkatze – Umsetzung der Maßnahmen in Wildkatzenförderäumen. – Gutachten i.A. des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rlp.

GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT (2002): K 34 / 35 Ortsumgehung Esch-Holzweiler: Landschaftspflegerischer Begleitplan. – Gutachten i. A. des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz.

GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT (2009): K 34 / 35 Ortsumgehung Esch-Holzweiler: Landschaftspflegerischer Begleitplan. - Gutachten i. A. des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

HERRMANN, M. (1998): Verinselung der Lebensräume von Carnivoren – Von der Inselökologie zur planerischen Umsetzung. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 7: 45-49.

KIEL, E.-F. (MUNLV NRW, HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. 257 S.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Wirkungsprognose, Vermeidung, Kompensation. Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen. 104 S.

KNAPP, J., KLUTH, G. & M. HERRMANN (MUF RLP, HRSG.) (2004): Wildkatzen in Rheinland-Pfalz. Naturschutz bei uns 4: 1-14.

KOCKS CONSULT GMBH (2009): Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsentwurf K 35 (AW) Ortsumgehung ESCH – HOLZWEILER. – Gutachten i. A. des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (HRSG.) (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (HRSG.) (2008b): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (HRSG.) (2008c): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44BNatSchG (Novelle), schriftliche Mitteilung Stand 15.7.2008.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (LUWG, Hrsg.) (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. 2.Auflage. Mainz, 125 S.

PFLÜGER, H. (1987): Die Wildkatze in Hessen. Merkheft zum Schutz der Wildkatze. – Frankfurt (BUND Landesverband Hessen), 22 S.

PIECHOCKI, R. (1989): Wildkatze *Felis silvestris* Schreiber. – In: STUBBE, H. (Hrsg.): Buch der Hege. Band 1 Haarwild. Berlin (VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag): S. 429-452.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). – Schr.R. Landschaftspfl. Natursch. 55: 87–111.

RECK, H. & G. KAULE; (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbe-

dingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

RICHARZ, K. (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.November 2007.– Ber. Vogelschutz 44: 23-82.

VERTEC (2007): Verkehrsuntersuchung K 34/ K 35 Esch-Holzweiler (Grafschaft) 2007. – Unveröff. Gutachten i.A. LBM.